

Ehrenordnung für die Rats- und Ausschusmitglieder der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 02. Juni 2005 folgende Ehrenordnung beschlossen:

1. Auskunftspflichten

1.1 Rats- und Ausschusmitglieder (Mandatsträger/Mandatsträgerinnen) haben gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1.1.1 Name, Vorname/n, Anschrift,

1.1.2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/der Ehegattin und der Kinder,

1.1.3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

1.1.3.1 bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

1.1.3.2 bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

1.1.3.3 bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

1.1.4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,

1.1.5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

1.1.6. Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

1.1.7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

1.1.8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,

1.1.9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

1.2 Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

- 1.3 Die Mandatsträger/Mandatsträgerinnen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- 1.4 Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

2. Herstellung von Transparenz

- 2.1 Die Angaben nach Nr. 1.1.1 und 1.1.3 bis 1.1.8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/Mandatsträgerinnen jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter auf den Internet-Seiten der Stadt öffentlich bekannt gemacht und können im Rathaus, Zi. 305, eingesehen werden. Es erfolgt eine Hinweis-Bekanntmachung im Amtsblatt.
- 2.2 Die nach Nr. 1.1.2 und 1.1.9 erteilten und etwaige nicht öffentlich bekannt gemachte weitere Auskünfte nach Nr. 1.1 dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- 2.3 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

3. Löschung der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/Mandatsträgerinnen unverzüglich zu löschen.

4. Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt am 03.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien über die Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bornheim nach § 43 Abs. 3 GO außer Kraft.

In Kraft seit 03.06.2005 gem. Beschluss des Rates vom 02.06.2005